

## Anlage 7

### **Vergütung der ambulanten psychiatrischen Versorgung für Patienten in Altenpflegeheimen nach § 73 c SGB V**

In Ergänzung zu dem zwischen dem Berufsverband Deutscher Nervenärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen geschlossenen „Vertrag zur Verbesserung der Qualität der psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V“ (nachfolgend „Vertrag zur psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen“ genannt) werden folgende Vergütungsregelungen getroffen:

#### **Vergütung der ärztlichen Leistungen**

- 1) Für die im Vertrag zur psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen vereinbarten Leistungen erhalten die Ärzte für das erste Jahr der Vertragslaufzeit je teilnehmenden Patient eine Vergütung
  - in Höhe von 35,37 EUR pro Quartal (Quartalspauschale).
- 2) Ab dem zweiten Jahr der Vertragslaufzeit erhalten die Ärzte für die vereinbarten Leistungen eine erfolgsabhängige Quartalspauschale, deren Höhe von der Anzahl der im ersten Vertragsjahr substituierten Patienten Psychiatrischer Institutsambulanzen (PIA-Patienten) abhängt:

<b>Patienten-Einschreibungen im ersten Vertragsjahr</b>	<b>Vergütung je Patient je Quartal</b>
mindestens 2.200 (substituierte PIA-Patienten)	70,73 EUR
mindestens 1.100 (substituierte PIA-Patienten)	35,37 EUR
bis 1099 (substituierte PIA-Patienten)	17,68 EUR

Die Auszahlung der Quartalspauschalen erfolgt ab dem Beginn des 2. Vertragsjahres zunächst in Höhe von 17,68 €. Sobald die endgültige Zahl der im ersten Vertragsjahr eingeschriebenen substituierten PIA-Patienten feststeht, erfolgt gegebenenfalls artzbezogen die entsprechende Nachvergütung.

Maßgeblich für die Ermittlung der vereinbarten Patienten-Einschreibungen ist die Anzahl der substituierten PIA- Patienten, die ein Jahr nach Vertragsbeginn am Versorgungspro-

gramm teilnehmen. Die AOK Hessen informiert die Kassenärztliche Vereinigung Hessen nach Ablauf des Vertragsjahres über die Anzahl der eingeschriebenen Patienten.

- 3) Der Vergütungsanspruch besteht nur bei Teilnahme des Patienten im gesamten Quartal. Abweichend hiervon wird die Quartalspauschale für Patienten gezahlt, die sich im ersten Kalendermonat eines Quartals in das Versorgungsprogramm einschreiben. Entsprechendes gilt für Patienten, deren Teilnahme am Versorgungsprogramm im letzten Kalendermonat eines Quartals endet.
- 4) Der Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn sämtliche in § 8 des Vertrages zur psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen beschriebenen Dienstleistungen erbracht werden.
- 5) Die Abrechnung der nach dem Vertrag zur psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen erbrachten Leistungen erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.
- 6) Für die Abrechnung gilt folgende Ziffer: 91410 = „Psychiatrische Versorgung in Altenpflegeheimen“
- 7) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### **Erfolgsbeteiligung Arzneimittel**

- 1) Arzneimittelersparungen der Ärzte werden je eingeschriebenem Versicherten einmalig erfolgsabhängig für die ersten 4 Quartale nach Einschreibung vergütet. Sofern dieser Zeitraum wegen Tod des Versicherten oder Wechsel in ein anderes Altenpflegeheim keine 4 Quartale umfasst, besteht ein anteiliger Vergütungsanspruch bei Teilnahme des Patienten im gesamten Quartal. Der Vergütung liegt folgende Berechnung zugrunde:
- 2) Für alle eingeschriebenen Versicherten, die unmittelbar vor Teilnahmebeginn mindestens ein Quartal durch eine Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) betreut wurden, werden auf der Basis von vier aufeinander folgenden Quartalen die durchschnittlichen Gesamtarzneimittelkosten, die zu Lasten der AOK Hessen entstanden sind (basierend auf Einzelverordnungen nach § 300 SGB V), quartalsweise berechnet (Gesamtarzneimittelkosten, Gruppe A). Diese Berechnung erfolgt auf Bruttopreisbasis, d.h. auf Basis des abgerechneten Apothekenverkaufspreises ohne weitere Abzüge. Sie erstreckt sich auf alle Arzneimittel, die die Versicherten erhielten, unabhängig vom verordnenden Arzt und über alle ATC-Gruppen (anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation der Wirkstoffe).
- 3) Für alle anderen Versicherten, die zum teilnahmeberechtigten Personenkreis nach § 4 des Vertrages zur psychiatrischen Versorgung in Altenpflegeheimen gehören und die sich während des Abrechnungszeitraumes in Betreuung durch eine PIA befanden, werden ebenfalls die durchschnittlichen Gesamtarzneimittelkosten wie unter 2. beschrieben quartalsweise berechnet (Gesamtarzneimittelkosten, Gruppe B).

- 4) Durch Subtraktion der durchschnittlichen Gesamtarzneimittelkosten Gruppe A von denen der Gruppe B wird die durchschnittliche Einspardifferenz je Versicherten/Quartal in € ermittelt (Einspardifferenz).
- 5) Für Einsparungen je Versicherten und je Quartal (Einspardifferenz) in Höhe von 1-100 € werden 40 %, für darüber hinausgehende Beträge 50 % als Erfolgsbeteiligung an die Ärzte ausgeschüttet, die an der Substitution von Versicherten, welche sich in vorheriger Behandlung durch eine PIA befanden, teilgenommen haben. Damit soll dem erhöhten Aufwand Rechnung getragen werden. Der Anteil des Arztes richtet sich nach der Anzahl der von ihm substituierten Patienten im Verhältnis zur Gesamtheit aller substituierten Patienten des jeweiligen Quartals.
- 6) Die Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung erfolgt über die KV Hessen an die beteiligten Ärzte. Die AOK Hessen weist der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gegenüber jeweils nach Ablauf der ersten 4 Quartale nach Einschreibung der Versicherten die entsprechenden Abrechnungsdaten nach.